


Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Da einige Beurlaubte von Unseren Truppen ihre Urlaubs-Pässe dahin mißbrauchen, daß sie damit durch das ganze Land herumstreifen, allerhand verdächtige Beschäftigungen vornehmen, auch mancherley Excesse und Unordnungen verüben ... : Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 12ten April. 1768.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1768?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87348309X>

Abstract: Verordnung betreffend den Missbrauch von Urlaubsscheinen

Druck Freier  Zugang



Friederich,

von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Da einige Beurlaubte von Unseren Truppen ihre Urlaubs-Pässe dahin missbrauchen, daß sie damit durch das ganze Land herumstreifen, allerhand verdächtige Beschäftigungen vornehmen, auch mancherley Excesse und Unordnungen verüben, und sich gegen die Bestrafung derselben durch ihre Pässe gesichert halten; so haben Wir allen Chefs Unserer Truppen den erneuerten Befehl zugehen lassen, den Beurlaubten keine andere Pässe zu erteilen, als solche die auf einen gewissen bestimmten Ort lauten und lediglich auf denselben eingeschränket sind, auch dabey den Beurlaubten ernstlich anzudeuten, daß sie bey Vermeidung harter Strafe sich in anderen Gegenden ausser dem Ort, wohin sie beurlaubet worden, nicht betreten und wenn sie von solchem Orte etwa anders wohin ein Gewerbe haben, sich einen Paß von des Orts Obrigkeit dazu geben lassen sollen. Wir lassen diese Verfügung hiedurch öffentlich kund machen, und befohlen allen Obrigkeiten in Unseren Herzog- und Fürstenthümern und Landen zugleich hiemit gnädigst: diejenigen Beurlaubten Unserer Truppen, die ausserhalb des Orts und Districts, worauf ihr Urlaubs-Paß lautet, ohne einen Paß von der Obrigkeit des Orts, wohin sie beurlaubet sind, betreten werden, sofort als Vagabunden anzuhalten, und auf Kosten des Regiments in Arrest zu ziehen, auch von solcher Arrestirung unverzüglich sowohl der nächsten Garnison zu Ablangung des Arrestati Anzeige zu machen, als auch an Unsere Regierung zu berichten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 12ten April. 1768.

Friederich, H. z. M.



MK-4060. (43) ^{24.}

